

2162-1-A

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 11. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a Vereinsbeistandschaften“

2. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a

Vereinsbeistandschaften

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erteilt worden ist. <sup>2</sup>Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll diese übertragen, wenn der Elternteil oder Vormund dies wünscht und die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. <sup>3</sup>Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Das schriftliche Verlangen nach Beendigung der Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das Jugendamt zu richten; dieses teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit. <sup>2</sup>Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

### § 3

<sup>1</sup>Soweit anderen Pflegern als Jugendämtern Aufgaben nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Pflegschaften ab 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Der bisherige Pfleger wird Beistand. <sup>3</sup>Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis. <sup>4</sup>Vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

München, den 11. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber